

RS OGH 1992/4/28 4Ob1028/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1992

Norm

UWG §9a

Rechtssatz

Nach der neuen Gesetzeslage ist das Anbieten von Zugaben gegenüber Verbrauchern nicht mehr verboten; ein solcher Verstoß kommt nunmehr begrifflich nicht mehr in Frage. Wenngleich das aufgehobene ZugG gemäß Art III Abs 3 Wettbewerbs-DeregulierungsG auf Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht wurden, weiter anzuwenden ist, kann wegen der Eigenart eines Unterlassungstitels, welcher die Rechtswidrigkeit des Zu widerhandelns auch bei den künftigen Verstößen voraussetzt, eine Exekution auf Grund der einstweiligen Verfügung des Rekursgerichtes seit dem Inkrafttreten des neuen § 9 a UWG nicht mehr bewilligt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1028/92
Entscheidungstext OGH 28.04.1992 4 Ob 1028/92
Veröff: WBI 1992,267

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0079276

Dokumentnummer

JJR_19920428_OGH0002_0040OB01028_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at